

Der Fall *Judge* – Menschenrechtsausschuß ändert seine Rechtsprechung zu Art. 6 IPbpR in bezug auf Auslieferungs- und Abschiebungsfälle

Bernhard Schäfer

Der Menschenrechtsausschuß, errichtet nach Art. 28 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte¹ (IPbpR/Pakt), hat seine Rechtsprechung zu Art. 6 IPbpR in bezug auf Abschiebungs- und Auslieferungsfälle bei drohender Vollstreckung der Todesstrafe geändert. In dem konkreten Fall, *Roger Judge gegen Kanada*,² wurde der Beschwerdeführer am Tag der Einlegung seiner Beschwerde zum Menschenrechtsausschuß 1998 von Kanada in die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) abgeschoben, wo er 1987 u.a. wegen Mordes zum Tode durch den elektrischen Stuhl³ verurteilt wurde.⁴ Der Ausschuß, gestützt auf Art. 5 Abs. 4 des Fakultativprotokolls⁵, stellte in diesem Fall eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 selbst sowie Art. 6 Abs. 1 i.V.m. mit Art. 2 Abs. 3 IPbpR durch Kanada fest.⁶

Bisherige Praxis

Nach Art. 2 Abs. 1 IPbpR ist ein Vertragsstaat zwar grundsätzlich nicht für die Si-

cherstellung der Paktrechte gegenüber Personen verantwortlich, die der Jurisdiktion eines anderen Staates unterstehen.⁷ Jedoch gehört es bereits zur gefestigten Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses, daß der ausliefernde oder abschiebende Staat möglicherweise selbst gegen den Pakt verstößt, wenn eine Person in einen Staat ausgeliefert oder abgeschoben wird, obwohl es sicher ist oder ein tatsächliches Risiko besteht, d.h. es notwendige und vorhersehbare Folge ist, daß deren Paktrechte unter der Jurisdiktion des anderen Staates verletzt werden.⁸ Dies gilt insbesondere in Fällen einer drohenden Verletzung des Rechts auf Leben (Art. 6 IPbpR) oder des Folterverbots (Art. 7 IPbpR).

So war es bisher schon möglich, daß ein Staat gegen Art. 6 Abs. 1 IPbpR verstößt, wenn er eine Person durch die Auslieferung der tatsächlichen Gefahr aussetzt, daß ihre Rechte aus Art. 6 Abs. 2 IPbpR im Empfängerstaat verletzt werden, also die Voraussetzungen⁹ für die Verhängung ei-

¹ Vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534.

² *Judge ./. Kanada* (829/1998), Auffassungen vom 5. August 2003, UN Dok. CCPR/C/78/D/829/1998 (hiernach *Judge*). Dieser und die weiteren Fälle abrufbar unter: <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf>, dort: CCPR-Human Rights Committee, Jurisprudence (März 2004).

³ Später umgewandelt in Tod durch Injektion.

⁴ Zum Sachverhalt im einzelnen siehe *Judge*, Nr. 2.1ff.

⁵ Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171, 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

⁶ *Judge*, Nr. 11.

⁷ Z.B. *Kindler ./. Kanada* (470/1991), Auffassungen vom 30. Juli 1993, UN Dok. A/48/40 II, Annex XII.U, Nr. 6.2 (hiernach *Kindler*).

⁸ Z.B. ebenda; *G.T. ./. Australien* (706/1996), Auffassungen vom 4. November 1997, UN Dok. A/53/40 II, Annex XI.U, Nr. 8.1f. (hiernach *G.T.*); *A.R.J. ./. Australien* (692/1996), Auffassungen vom 28. Juli 1997, UN Dok. A/52/40 II, Annex VI.T, Nr. 6.8f. (hiernach *A.R.J.*). Zu Kriterien, anhand derer das Bestehen eines tatsächlichen Risikos ermittelt werden kann, siehe *G.T.*, Nr. 8.4, aber auch die abweichenden Sondervoten hierzu, *G.T.*, Appendix A und B.

⁹ Verhängung der Todesstrafe nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen des Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (vom 9. Dezember 1948, UNTS Bd. 78, S. 277; BGBl. 1954 II, S. 730) nicht widersprechen; Vollstreckung der Strafe nur auf

ner Todesstrafe nach dieser Vorschrift nicht vorliegen.¹⁰ Eine Verletzung von Art. 6 IPbpR kommt auch in Betracht, wenn in solchen Fällen die Entscheidung über die Auslieferung (ohne Zusicherung durch den Empfängerstaat, daß die Todesstrafe nicht verhängt wird) willkürlich oder summarisch erfolgt.¹¹ Auch wenn danach eine Verletzung von Art. 6 IPbpR nicht vorliegt, kommt bereits nach bisheriger Praxis eine Verletzung anderer Paktrechte im Zusammenhang mit der Todesstrafe in Betracht. Hier können insbesondere das sog. „Todeszellensyndrom“ („death row phenomenon“) und die Art und Weise der Hinrichtung zu einer Verletzung von Art. 7 IPbpR erwachsen.¹² So hat bspw. der Ausschuß die Hinrichtung mittels Cyanid-Gas, bei der die Erstickung verlängertes Leiden bis zu zehn Minuten verursachen kann, zu Recht als grausame und unmenschliche Behandlung angesehen, da sie dem Test des „geringstmöglichen körperlichen und seelischen Leidens“¹³ nicht standhält.¹⁴

Bisher hat der Ausschuß Art. 6 IPbpR jedoch so interpretiert, daß dieser es nicht

verlange, daß eine Vertragspartei eine Auslieferung an oder Abschiebung in einen Staat, in dem gegen die auszuliefernde Person die Todesstrafe ausgesprochen wurde oder ausgesprochen zu werden droht, ablehnen oder eine Zusicherung dahingehend einholen müsse, daß die Todesstrafe nicht verhängt wird.¹⁵ Die Verhängung der Todesstrafe als solche, ohne eine der vorgenannten oder einer weiteren Paktverletzung, wurde vom Ausschuß daher bisher nicht als ein Hindernis für eine Auslieferung oder Abschiebung angesehen – dies unabhängig davon, ob der ausliefernde Staat selbst die Todesstrafe abgeschafft hat oder nicht. Diese Ansicht begegnete zu Recht der Kritik einiger Ausschußmitglieder, die sich in den verschiedenen Auffassungen beigefügten abweichenden Sondervoten äußert.¹⁶ Diese abweichenden Meinungen bereiteten schon damals die Basis für die nunmehr vollzogene Änderung seiner Rechtsprechung. Im Gegensatz zum Ausschuß selbst verweist das Ausschußmitglied *Rajsoomer Lallah* in seinem zustimmenden Sondervotum im Fall *Judge* auch auf die relevanten abweichenden Sondervoten, die den bereits etwa zehn Jahre zuvor ergangenen Auffassungen im Fall *Kindler* beigefügt wurden. Diese werden im Anhang der *Judge*-Auffassungen wiedergegeben.

Argumentation in *Judge*

Wie bereits in vorherigen Fällen¹⁷ stellt der Ausschuß auch im Fall *Judge* u.a. die Frage, ob Kanada, da es die Todesstrafe abgeschafft hat, des Beschwerdeführers Recht auf Leben nach Art. 6 IPbpR¹⁸ verletzt hat,

Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils.

¹⁰ Siehe z.B. *Kindler*, Nr. 14.3; *Chitat Ng ./. Kanada* (469/1991), Auffassungen vom 5. November 1993, UN Dok. A/49/40 II, Annex IX.CC, Nr. 15.3 (hiernach *Chitat Ng*).

¹¹ Siehe z.B. *Kindler*, Nr. 14.6; *Chitat Ng*, Nr. 15.6.

¹² Zu beidem *Kindler*, Nr. 15.1ff.; *Chitat Ng*, Nr. 16.1ff. Dabei kann nach Ansicht des Ausschusses die Verhängung der Todesstrafe nicht allgemein als eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung angesehen werden, sondern es müssen bei der Beurteilung miteinbezogen werden: die relevanten persönlichen Faktoren des Verurteilten, die spezifischen Bedingungen der Haft im Todestrakt und ob die beabsichtigte Methode der Hinrichtung besonders abscheulich ist.

¹³ Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (Artikel 7), UN Dok. HRI/GEN/1/Rev.6, S. 151, Nr. 6 (Übersetzung des Autors).

¹⁴ *Chitat Ng*, Nr. 16.2-16.4. Dahingegen hat der Ausschuß eine tödliche Injektion nicht als eine Verletzung von Art. 7 IPbpR angesehen, z.B. *Cox ./. Kanada* (539/1993), Auffassungen vom 31. Oktober 1994, UN Dok. A/50/40 II, Annex X.M, Nr. 17.3 (hiernach *Cox*).

¹⁵ *Kindler*, Nr. 14.6; *Chitat Ng*, Nr. 15.6; *Cox*, Nr. 16.5; *A.R.J.*, Nr. 6.13; *G.T.*, Nr. 8.4.

¹⁶ Im Einzelnen siehe *Kindler*, Appendix B bis F; *Chitat Ng*, Appendix A, C, D, G und H; *Cox*, Appendix B.3 bis 6; *G.T.*, Appendix A und B.

¹⁷ Z.B. *Kindler*, Nr. 14.1 (b).

¹⁸ Oder sein Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf nach Art. 2 Abs. 3 IPbpR. Siehe hierzu die Frage 2, *Judge*, Nr. 10.8-10.9, die positiv beantwortet wurde und zur Feststellung der Verlet-

indem es ihn in einen Staat abgeschoben hat, in dem ein Todesurteil gegen ihn ausgesprochen wurde, ohne sicherzustellen, daß die Todesstrafe nicht vollstreckt wird.¹⁹ Der Ausschuß ruft zunächst kurz seine bisherige Ansicht in Erinnerung, und weist auf die Notwendigkeit einer einheitlichen und kohärenten Rechtsprechung einerseits, aber auch ausnahmsweise auf die Erforderlichkeit einer Überprüfung des Schutzbereichs der Paktrechte andererseits hin. Außerdem hebt der Ausschuß hervor, daß der Pakt als ein lebendes Instrument ausgelegt und die Paktrechte im Kontext und im Lichte der heutigen Verhältnisse – nachdem er zuvor festgestellt hat, daß sich der internationale Konsens zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe ausgeweitet hat – angewandt werden sollten.²⁰ Anschließend nimmt er eine überprüfende Auslegung von Art. 6 IPbpR vor.

Der Ausschuß geht dabei zuerst auf das Verhältnis zwischen Abs. 1 und Abs. 2 bis 6 von Art. 6 IPbpR ein. Abs. 1 sei die allgemeine Regel, deren Zweck der Schutz des Lebens ist. Vertragsstaaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, hätten danach eine Verpflichtung, dieses unter allen Umständen zu schützen. Die folgenden Absätze hätten die doppelte Funktion der Bildung einer Ausnahme zum Recht auf Leben in bezug auf die Todesstrafe und die Festlegung der Schranken dieser Ausnahme. Zu diesen Schranken gehörten die Eingangsworte des Absatzes 2, daß nur Vertragsstaaten, „in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist“, sich der in Abs. 2 bis 6 niedergelegten Ausnahmen bedienen dürfen. Der Ausschuß kommt zu dem entscheidenden Schluß, daß für Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, es eine Verpflichtung gebe, eine Person

zung von Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 IPbpR führte.

¹⁹ *Judge*, Nr. 7.8 und 10.1, Frage 1.

²⁰ *Judge*, Nr. 10.2-10.3; siehe auch Nr. 10.7 zur Frage des relevanten Zeitpunkts der Auslegung des Paktes – Zeitpunkt der Verletzung oder Überprüfung durch den Ausschuß; der Ausschuß hat letzteres bejaht.

nicht dem tatsächlichen Risiko der Anwendung der Todesstrafe auszusetzen. Diese Staaten dürften deshalb Personen, deren Verurteilung zum Tode begründeterweise erwartet werden müsse, weder abschieben noch ausliefern, ohne sicherzustellen, daß das Todesurteil nicht vollstreckt werde.²¹

Der Ausschuß erkennt somit an, wie er sagt, daß bei dieser Auslegung des Art. 6 Abs. 1 und 2 IPbpR Vertragsstaaten, welche die Todesstrafe abgeschafft haben („abolitionist States“), und Staaten, die sie nicht abgeschafft haben („retentionist States“), unterschiedlich behandelt werden.²² Dies sei jedoch eine unvermeidbare Folge des Wortlauts dieser Vorschrift selbst. Der Ausschuß verweist auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift und hebt u.a. hervor, daß eines der Hauptprinzipien des Paktes die Abschaffung der Todesstrafe sein sollte und die Todesstrafe von vielen Delegierten bei der Vertragsausarbeitung als „Anomalie“ oder „notwendiges Übel“ angesehen wurde.²³ Von daher würde es logisch erscheinen, die Regel in Art. 6 Abs. 1 IPbpR in einem weiten Sinne auszulegen, wohingegen Abs. 2, der die Todesstrafe behandelt, eng ausgelegt werden sollte.²⁴

Bezogen auf den konkreten Fall kommt der Ausschuß daher zu dem Schluß, daß aus diesen Gründen Kanada – ein Staat, der die Todesstrafe abgeschafft hat –, unabhängig davon, ob es das Zweite Fakultativprotokoll²⁵ ratifiziert hat oder nicht, des Be-

²¹ *Judge*, Nr. 10.4.

²² *Judge*, Nr. 10.5.

²³ Zur Entstehungsgeschichte siehe *Marc J. Bossuyt*, Guide to the “travaux préparatoires” of the International Covenant on Civil and Political Rights, 1987, S. 113ff. (zur Todesstrafe S. 126ff.), und *B.G. Ramcharan* (Hrsg.), The Right to Life in International Law, 1985, S. 42-56, jeweils m.Verw.

²⁴ *Judge*, Nr. 10.5, letzter Satz. So auch schon *Bertil Wennergren* in seinem fast wortgleichen Sondervotum zu *Kindler*, Appendix B, Abs. 2.

²⁵ Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom

schwerdeführers Recht auf Leben nach Art. 6 Abs. 1 IPbpr verletzt hat, indem es ihn an die USA abgeschoben hat, wo ein Todesurteil gegen ihn verhängt wurde, ohne sicherzustellen, daß die Todesstrafe nicht vollstreckt wird. Der Ausschuß stellt nochmals fest, daß Kanada zwar nicht selbst die Todesstrafe verhängt hat, jedoch habe es, in dem es ihn abgeschoben hat, „die entscheidende Verbindung in der Kausalkette begründet, welche die Exekution des Beschwerdeführers ermöglicht“²⁶.

Anmerkungen

Die Entscheidung des Ausschusses ist nicht nur zu begrüßen, sondern als die nunmehr „richtige“, den heutigen Verhältnissen entsprechende Auslegung von Art. 6 IPbpr anzusehen. Es würde in der Tat sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinn und Zweck des Art. 6 Abs. 1 und 2 IPbpr widersprechen, würde es einem Vertragsstaat, der die Todesstrafe abgeschafft hat und dem es nach Art. 6 Abs. 2 IPbpr verwehrt sein würde, diese wieder einzuführen,²⁷ erlaubt sein – unter Einhaltung der sonstigen Paktbestimmungen –, eine Person in ein Land abzuschicken oder an dieses auszuliefern, wo ihr eine tatsächliche Gefahr der Hinrichtung droht. Die höchste Pflicht des Staates muß es sein, entsprechend des Grundsatzes in Art. 6 Abs. 1 IPbpr, das Recht auf Leben zu schützen, nicht es der leider allzuoft noch beibehaltenen Ausnahme des Absatzes 2 preiszugeben.

Die Entscheidung ist ebenfalls ein wichtiger Schritt hin auf das anzustrebende Ziel, die Todesstrafe universell abzuschaffen

und zu ächten; ein Ziel, das bereits in Art. 6 Abs. 2 und 6 IPbpr angelegt ist und durch das Zweite Fakultativprotokoll weitere Unterstützung findet. Es kann nicht sein, daß die Prügelstrafe ein Verstoß gegen Art. 7 IPbpr und somit verboten ist,²⁸ während die vorsätzliche Tötung eines Menschen als Bestrafung erlaubt sein soll.

Die Entscheidung des Ausschusses erging vorliegend in bezug auf einen Abschiebungsfall, sie hat aber auch Gültigkeit hinsichtlich Auslieferungen. Es bestehen jedoch Unterschiede zwischen einer Auslieferung und einer Abschiebung, und im Fall *Judge* wurde ein Auslieferungsersuchen von den USA nicht gestellt. Es wäre daher wünschenswert gewesen, daß der Ausschuß auf die damit verbundenen Probleme (etwaiges Desinteresse des Heimatstaates an der Aufnahme der betreffenden Person und damit eine mögliche Verweigerung der geforderten Zusicherung sowie Schwierigkeiten im Bereich der stellvertretenden Strafrechtspflege oder letztendlich gar Straffreiheit im Zufluchtsstaat) in seinen Auffassungen eingegangen wäre, zumal Kanada hierauf auch in seiner Argumentation aufmerksam gemacht hat.²⁹

In verfahrensrechtlicher Hinsicht sei kritisch bemerkt, daß das Ausschußmitglied *Christine Chanet*, obwohl es zumindest an der Beratung der Auffassungen zu *Judge* nicht teilgenommen hat, der Entscheidung ein Sondervotum beifügte, in dem es auf materiellrechtliche Fragen eingeht. Dies erscheint mit Art. 98 der Verfahrensordnung des Ausschusses³⁰ unvereinbar, wonach jedes Ausschußmitglied, das an einer Entscheidung mitgewirkt hat, verlangen

15. Dezember 1989, UN Dok. A/RES/44/128, Annex; BGBl. 1992 II, S. 391.

²⁶ *Judge*, Nr. 10.6 (Übersetzung des Autors).

²⁷ Hierfür spricht der Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 und 6 IPbpr und Sinn und Zweck der Vorschrift. So auch z.B. *Bertil Wennergren* und *Fausto Pocar*, Sondervoten zu *Kindler*, Appendix B, Abs. 6, und D Abs. 2. Hierzu auch, aber skeptisch *Manfred Nowak*, U.N. Covenant on Civil and Political Rights – CCPR Commentary, 1993, Art. 6 CCPR Rn. 21, m.w.Verw.

²⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (Fn. 13), Nr. 5. Vgl. auch Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Tyrer ./. Vereinigtes Königreich* (5856/72), Urteil vom 25. April 1978, Serie A 26 (= EuGRZ 1979, S. 162-168), zum entsprechenden Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; BGBl. 2002 II, S. 1055.

²⁹ Siehe insbesondere *Judge*, Nr. 5.2.

³⁰ UN Dok. CCPR/C/3/Rev. 6 und Corr.1.

kann, daß den Auffassungen oder der Entscheidung seine persönliche Meinung beigefügt wird.

Für die Bundesrepublik, in der die Todesstrafe abgeschafft ist (Art. 102 GG³¹), besteht hinsichtlich dieser neuen Rechtsprechung der Sache nach kein grundsätzlicher Anpassungsbedarf der gesetzlichen Regelungen, da mit § 8 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen³² (IRG) und § 53 Abs. 2 des Ausländergesetzes³³ (AuslG) die Auslieferung oder Abschiebung bei Gefahr der Todesstrafe unzulässig oder nur dann zulässig ist, wenn der ersuchende Staat zusichert, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder nicht vollstreckt werden wird. Zwar ist der Wortlaut von § 53 Abs. 2 AuslG nicht sehr klar³⁴ und ließe § 1 Abs. 3 IRG, wonach Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen (gemeint sind insbesondere Auslieferungs- und Rechtshilfeabkommen) den Vorschriften dieses Gesetzes vorgehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, theoretisch eine von § 8 IRG abweichende Vereinbarung in einem Vertrag zu.³⁵ Jedoch enthalten zum

einen Auslieferungsverträge in der Regel eine § 8 IRG entsprechende Klausel.³⁶ Zum anderen würde eine Auslieferung oder Abschiebung ohne eine solche Zusicherung gegen die Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 S. 1 und 102 i.V.m. 1 Abs. 3 GG verstoßen, womit zugleich nicht nur von Völkerrechts wegen, sondern auch von Verfassungs wegen eine entsprechende Auslegung der einfachgesetzlichen Regelungen geboten ist.³⁷ Eine Auslieferung oder Abschiebung ohne Zusicherung, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder vollstreckt wird, ist danach nach deutschem (Verfassungs-) Recht unzulässig.

³¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, BGBl. 1949 I, S. 1, in der zuletzt durch Gesetz vom 26. Juli 2002, BGBl. 2002 I, S. 2863, geänderten Fassung.

³² Vom 23. Dezember 1982, BGBl. 1982 I, S. 2071, in der zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2002, BGBl. 2002 I, S. 2144, geänderten Fassung.

³³ Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet vom 9. Juli 1990, BGBl. 1990 I, S. 1354, 1356, in der zuletzt durch Art. 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. 2003 I, S. 2954, geänderten Fassung. Beachte auch den Verweis auf die EMRK in § 53 Abs. 4 AuslG.

³⁴ Hierzu und zur Auslegung des „wenig geglückten Gesetzestextes“ siehe z.B. *Günter Renner*, *Ausländerrecht – Kommentar*, 7. Aufl. 1999, Art. 53 AuslG Rn. 7-12, m.w.Verw.

³⁵ Hierzu – auch zu verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten – siehe z.B. *Otto Lagodny*, in: *Wolfgang Schomburg/ders.*, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, 3. Aufl. 1998, § 1 Rn. 5-29; *Wolfgang Schomburg*, in: ebenda, § 8 Rn. 1-26; *Horst Dreier*, in: ders. (Hrsg.), *Grundgesetz –*

Kommentar, Bd. III, 2000, Art. 102 Rn. 47-53, m.w.Verw.

³⁶ Z.B. Art. 12 des Auslieferungsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. Juni 1978, BGBl. 1980 II, S. 647, in der Fassung des Zusatzvertrags vom 21. Oktober 1986, BGBl. 1988 II, S. 1087, oder Art. 11 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957, ETS Nr. 24, BGBl. 1964 II, S. 1369. Die jeweilige Wendung, daß die Auslieferung abgelehnt werden „kann“, legt zwar eine Ermessensentscheidung nahe, jedoch ist unter verfassungskonformer Anwendung der Regelung kein Ermessensspielraum vorhanden. Vgl. hierzu die Verweise in Fn. 37.

³⁷ Das verfassungsrechtliche Verbot bzw. die Begründungsansätze hierfür sind strittig. Hierzu z.B. *Dreier* (Fn. 35), Art. 102 Rn. 47-53; *Philip Kunig*, in: *Ingo von Münch/ders.* (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. 3, 5. Aufl. 2003, Art. 102 Rn. 12-16; *Schomburg* (Fn. 35), § 8 Rn. 1-14a, jeweils m.w.Verw.; zum Ganzen auch *Friedrich Ebel/Philip Kunig*, *Die Abschaffung der Todesstrafe – Historie und Gegenwart*, in: *Jura* 1998, S. 617-622.